

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1219. (2) ad Nr. 20622.

V e r l a u t b a r u n g

zur Besetzung der erledigten Raabischen und Weberischen Studentensiftungen. — Das erste Raabische Stipendium besteht im jährlichen Stiftungsbetrage von 40 fl. M. M. für studierende arme Bürgers-Söhne von Laibach, bis zur Vollendung der Gymnasialstudien. — Das Weberische Stipendium mit dem jährlichen Stiftungsbetrage von 28 fl. 31 kr. M. M., ist gleichfalls für arme studierende Bürgers-Söhne von Laibach, bis zur Vollendung der Gymnasialstudien bestimmt. Ueber beyde Stiftungen übt der hiesige Stadtmagistrat das Präsentationsrecht aus. Die Bittwerber um eines dieser beyden Stiftungen haben ihre mit den Armuths-, Impfungs-, dann Studienzeugnissen von beyden letzten Semestern belegten Gesuche bis Ende November l. J. bey dieser Länderstelle zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 19. September 1828.

Ferdinand Graf v. Nichelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1226. (2) Nr. 160 St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung über mehrere in der Gemeinde Plavia, Bezirks Capodistria, gelegenen Realitäten. — In Folge hohen St. G. B. Hof-Commissions-Decrets vom 17. September 1828, Zahl 452 St. G. B., wird am 3. November 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Capodistria, Istriener-Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts-Fonde gehörigen, im Bezirke Capodistria gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1.) des in der Contrada Plavia gelegenen, und mit Oliven-Bäumen besetzten, und 585 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 16 fl. 15 kr.; 2.) des in der nämlichen Gegend gele-

genen, mit Olivenbäumen besetzten, und 660 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 19 fl. 50 kr.; 3.) des in der Gegend S. Clemente gelegenen, und 385 1/4 Quadrat-Klafter messenden eben Wiesengrundes, geschätzt auf 10 fl. 40 kr.; 4.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1047 1/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 74 fl. 40 kr.; 5.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1258 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 113 fl. 25 kr.; 6.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1 Joch, 542 1/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 277 fl. 20 kr.; 7.) des in der Contrada Rebuissie gelegenen, und 2 Joch, 28 1/2 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 289 fl. 45 kr.; 8.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1390 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 115 fl. 15 kr.; 9.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1588 1/2 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 138 fl. 45 kr.; 10.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 3 Joch, 650 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 480 fl. 25 kr.; 11.) des in der Gegend S. Clemente gelegenen, und 2 Joch, 1453 3/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 326 fl. 35 kr.; 12.) des in der Gegend Rebuissie gelegenen, und 2 Joch, 1194 1/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 352 fl. 45 kr.; 13.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, mit Neben und neuen Feigenbäumen besetzten, und 565 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 47 fl. 10 kr.; 14.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 276 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 30 kr.; 15.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und mit Neben und 4 Feigenbäumen besetzten Ackergrundes, im Flächenmaße von 1 Joch, 906 1/2 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 73 fl. 10 kr.;

16.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 273 1/2 Quadrat = Klafter messenden Reben- und Ackergrundes, geschätzt auf 16 fl. 40 kr.; 17.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 228 1/2 Quadrat = Klafter messenden Reben- und Ackergrundes, geschätzt auf 13 fl. 40 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgetrieben, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. O. B. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe

gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühesten Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufstüftigen bey dem k. k. Rentamte in Capodistria eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 18. August 1828.

Johannfried Graf v. Welsershelm,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Koncipist.

Z. 1236. (2) ad Sub. Nr. 20171.

Neuerliche Kundmachung

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums, betreffend die von einem ungenannt seyn wollenden Menschenfreund zum Behufe der Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder aus Krain und Kärnthén gemachte Stiftung. — Durch die d. n. Zeitungsblätter eingeschaltete Kundmachung vom 10. July d. J., Nr. 12925, mittelst welcher den Bewohnern dieses Gouvernements-Gebirthes, die als erster Fond zur Gründung einer Stiftung für die Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder aus Krain und Kärnthén von einem ungenannt seyn wollenden Menschenfreund dargebrachte Schenkung von 8 Stück Actien der österreichischen National-Bank zur Kenntniß gebracht worden ist, wurde zugleich bekannt gemacht, daß mitlerweile, bis nämlich nach dem Wunsche und der Absicht des ungenannten Wohlthäters in der Provinz Illyrien ein eigenes Taubstummen-Institut errichtet werden kann, die Zinsen des von ihm gewidmeten Stammkapitals seiner Willensmeinung gemäß, zur Unterbringung hierländiger Taubstummen in dem Institute zu Linz werden verwendet werden. — Es wurde sich daher unter einem an die k. k. Landesregierung zu Linz um die Auskunft verwendet, ob, und gegen welche Verpflegsgelühren und Bedingungen auch taubstumme Kinder aus anderen Provinzen in das dort bestehende Taubstummen-Institut aufgenommen werden. — Da diese Auskunft nunmehr eingegangen, und mit derselben auch zugleich die Zusicherung der Aufnahme auswärtiger Taubstummen ertheilet worden ist, so werden hiermit sowohl die allgemeinen Bestimmungen des menschenfreundlichen Stifters, als die besonderen Bedingungen der Di-

rection des Taubstummen-Instituts zu Linz, unter welchen die Aufnahme Statt finden kann, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Bestimmungen des Stifter's. 1.) Der Zweck der Stiftung ist, arme und hilflose taubstumme Kinder in der Glaubens- und Sittenlehre der heiligen katholischen Religion zu unterrichten, und sie soweit auszubilden, daß sie fähig werden, irgend einem bürgerlichen Erwerbe sich zu widmen. — 2.) Die zu dem Stiftungsgenusse zu bestimmenden Taubstummen müssen aus Kärnthén oder Krain geboren, katholischer Religion seyn, und von ehelichen Aeltern abstammen. Taubstumme Kinder akatholischer Aeltern dürfen nur dann an dieser Stiftung Theil nehmen, wenn sich dieselben mittelst eines Reverses freiwillig herbeiplassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. — 3.) Jene taubstummen Kinder haben den Vorzug, die von ihren Aeltern verwaist, ganz arm und verlassen sind, und die andererseits mehr durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich auszeichnen. — 4.) Vor dem siebenten Jahre soll kein solches Kind angenommen, und über das achtzehnte Jahr nicht in dem Stiftungsgenusse belassen werden, und die Zeit der Bildung soll in der Regel nur sechs Jahre dauern. — 5.) Der aufzunehmende Stiffling darf nicht stumpf oder blödsinnig seyn, und außer der Taubheit keine anderen körperlichen Gebrechen haben, die der Absicht der Stiftung entgegenstehen, als: z. B. Lungensucht, Lähmung, hinfällende Krankheit, Hautausschläge u. s. w., oder wenn ein solches Kind doch aufgenommen worden wäre, müßte es bey Entdeckung solcher Gebrechen wieder entlassen werden. — 6.) Bey dem Austritte der Stifflinge aus der Bildung ist zu sorgen, daß sie zu menschenfreundlichen Lehrherren in die Lehre untergebracht, und überhaupt nebst der religiösen und moralischen Bildung auch brauchbar für das bürgerliche Leben gemacht werden. — 7.) Immer sollen mehr Knaben, als Mädchen in die Stiftung aufgenommen werden, so daß nach drey Knaben erst ein Mädchen zu berücksichtigen wäre, wenn nicht rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme anrathen. — 8.) Das Ernennungsrecht zu diesen Stiftungen nach den erwähnten Bedingungen wird der k. k. Landesstelle in Illyrien nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates überlassen; damit jedoch nicht blöde oder kranke Kinder angenommen werden, so sind vorläufig dieselben durch competente oder sachverständige Männer untersuchen zu lassen. — 9.) Die Verpflichtung sol-

cher Stifflinge ist, daß sie aus Dankbarkeit für ihren Wohlthäter zu Gott beten, und sich bestreben sollen, dieser Wohlthat sich immer würdiger zu machen. — Besondere Bedingungen, gegen welche die Direction des Taubstummen-Institutes zu Linz sich zur Aufnahme taubstummer Kinder aus Kärnthén und Krain bereit erklärt hat: 1.) Müssen die Taubstummen lehrfähig seyn. Sollte sich in der Folge ihre Lehrfähigkeit nicht verwirklichen, so müßten solche von der Direction auf Kosten der Provinz, wohin solche gehören, in ihre Heimath zurückgesendet werden. — 2.) Dürfen dieselben außer der Taubheit und der aus ihr nothwendig folgenden Sprachlosigkeit mit keinem anderen körperlichen Gebrechen behaftet seyn. — 3.) Sollen sie nicht über 12 Jahre alt seyn, und ist daher zur dießfälligen Ueberzeugung der Tauffchein bezubringen. — 4.) Haben sie alle nöthigen Kleidungsstücke auf ein Jahr mitzubringen. — 5.) Nach Vollendung des Lehrurses in einem Zeitraume von 5 bis 6 Jahren sind die austretenden Zöglinge auf Kosten der Provinz, wohin solche gehören, in ihre Heimath zurückzunehmen. — Hierbey wurde noch besonders bemerkt, daß in der Taubstummen-Anstalt zu Linz durch die Geberden-Sprache der Unterricht nur in der deutschen Sprache ertheilet wird; dann daß der Lehrkurs jedesmal mit dem Monate November beginne. — Diese Bestimmungen und Bedingungen werden zu dem Ende bekannt gemacht, damit Jene, welchen daran liegt, ihre taubstummen Kinder, oder pflegebefohlenen Waisen in die gedachte Anstalt unterzubringen, sich im Allgemeinen darnach zu benehmen, Jene aber, welche an dieser Anstalt schon mit dem nächsten Lehrurse Theil zu nehmen wünschen, sich ungesäumt mit den vorgeschriebenen Erfordernissen durch ihre Bezirksobrigkeiten an die betreffenden Kreisämter zu verwenden lassen mögen, welche angewiesen sind, die dießfälligen documentirten Besuche und Einlagen bis 15. künftigen Monats an die Landesstelle zur weiteren Verfügung vorzulegen. — Uebrigens wird aber zugleich zur gehörigen Darnachachtung bemerkt, daß nebst den legalen Nachweisungen über die vorerwähnten Bedingungen das Zeugniß über die gehaltenen natürlichen Blattern, oder über die mit gutem Erfolge überstandenen Schutzpocken-Impfung ebenfalls ein unerläßliches Erforderniß zur Aufnahme in dieser Bildungsanstalt sey. — Laibach den 19. September 1828.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1235. (2)

ad Nr. 20981.

Concurs = Edict

des k. k. inner-österreichischen kistenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichts. — Nachdem bey diesem inner-österreichischen kistenländischen Appellations- und Criminalgericht die Einreichungs-Protocolls-Directors-Stelle mit einem anklebenden Gehalte jährlich 1000 fl. Conventions-Münze in Erledigung gekommen ist, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beyfaze gebracht, daß die sich darum Bewerbenden, zu Folge höchster Entschliessungen vom 10. August und 10. December 1819, ihre belegten Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage als dieses Edict der Zeitung eingeschaltet wird, durch die unmittelbar vorgesezte Stelle bey diesem Obergerichte zu überreichen, und zugleich auch ihre Sprachkenntnisse auszuweisen haben. — Klagenfurt den 10. September 1828.

3. 1221. (3)

ad Nr. 20882.

Verlautbarung

über die Licitation der Kanzley-Requisiten-Lieferung für das Militär-Jahr 1829. — Ueber die Lieferung der im Militär-Jahre 1829 erforderlichen Schreibmaterialien und sonstigen Kanzleyerfordernisse für alle in der Provinzial-Hauptstadt Grätz befindlichen politischen Justiz- und Cammeralbehörden, mit Ausnahme der k. k. Zoll-, Taback- und Stämpelgefäß-Aemter, dann für die k. k. Kreisämter zu Bruck, Judenburg, Marburg und Eidi, (wenn das Resultat der Gubernial-Licitation günstiger als jenes der kreisämtlichen ausfällt) wird die öffentliche Licitation am 9. October d. J., Vormittags von 10 bis 1 Uhr, im Rathssaale des k. k. Guberniums abgehalten werden. — Jeder einzelne Artikel wird besonders ausgerufen, und die Beistellung desselben dem Mindestfordernden überlassen werden. — Bei jenen Artikeln, von welchen ein größerer Bedarf vorhanden ist, werden auch Anbote auf theilweise Lieferungen angenommen; bey gleichen Preisangeboten wird aber Demjenigen der Vorzug gegeben, der die Lieferung einer größern Partheie übernimmt. Alle Artikel müssen genau nach den bei der Licitation vorgewiesenen Mustern, die vorläufig bei der k. k. Gubernial-Expediti-Direction besesehen werden können, abgeliefert werden. — Es bleibt übrigens den Licitanten un-

benommen, eigene Muster mitzubringen, und es wird im Falle ihrer Annehmbarkeit darauf Rücksicht genommen werden. — Der beiläufige ganzjährige Bedarf an sämtlichen Kanzleyerfordernissen, welcher jedoch nicht verbürgt wird, sondern größer oder kleiner ausfallen kann, besteht mit Ausnahme des Bedarfes für die k. k. Kreisämter zu Marburg, Eidi, Bruck und Judenburg in Folgenden: 33 1/2 20 Rieß Postpapier, 329 10/20 Rieß Kanzleypapier, 326 5/20 Rieß Conceptpapier, 22 4/20 Rieß Fließpapier, 12 15/20 Rieß Regalpapier, 17 19/20 Rieß Median-Papier, 19 12/20 Rieß Packpapier, 2 Rieß Imperialpapier, 180 Pfund Siegelwachs, 104 Pfund weißen Spagat, 205 1/2 Pfund schwarzen Spagat, 8 Pfund Pack-Spagat, 92 Pfund Beinstreu, 682 Pfund schwarzen Streusand, 4 3/32 Pfund schwarz- und gelbgedrehte Seide, 18 Pfund Zwirn, 1 3/32 Pfund Gummi-Elastique, 40 1/4 Pfund Baumöhl, 488 Pfund Ripsöhl, 4 Pfund Kreide, 3 24/32 Pfund Badschwamm, 3138 Pfund Wachskerzen, 600 Pfund Unschlittkerzen, gegossene, 950 Pfund geschmolzenes Unschlitt, 422 Pfund Unschlittkerzen, schwarzgarnene, 1334 Stück Bleystifte, 844 Stück Rothstifte, 27 Stück Schreibzeuge, 48 Stück Lineale, 164400 Stück Oblaten, 241 Buschen Rebschnüre, 1682 Buschen Federkiele, 814 Maß Linte, 404 Ellen Wachskleinwand, 100 Stück Geldsäcke. — Der Bedarf für die Kreisämter Marburg, Eidi, Bruck und Judenburg, für welchen mit dem Mindestfordernden nur unter der früher bemerkten Bedingung abgeschlossen wird, besteht in Folgenden: 73 Rieß Kanzleypapier, 110 Rieß Conceptpapier, 3 Rieß Fließpapier, 17 1/20 Rieß Regalpapier, 2 18/20 Rieß Medianpapier, 15 10/20 Rieß Packpapier, 5/20 Rieß Imperialpapier, 38 Pfund Siegelwachs, 107 Pfund grauen Spagat, 12 Pfund Beinstreu, 180 Pfund schwarzen Streusand, 9 Pfund Zwirn, 376 Stück Bleystifte, 241 Stück Rothstifte, 6 Stück Lineale, 120000 Stück Oblaten, 110 Buschen Rebschnüre, 415 Buschen Federkiele. — Die Lieferungsunternehmer werden zu dieser Licitation mit dem Beyfaze vorgeladen, daß der Vertrag mit den Erstsehern für die Dauer des Militärjahres 1829, auf der Stelle durch Unterfertigung des Licitationsprotocolls abgeschlossen und für sie verbindlich werde, daß ferner für die Zubehaltung des Vertrages die vorgeschriebene Caution zu erlegen sey. —

Grätz den 13. September 1828.

Gubernial - Verlautbarungen.

S. 1234. (1) Nr. 19108/1847.

Gubernial = Verlautbarung

mehrerer Privilegien = Verlängerungen, Ungültigkeits = Erklärungen, Erlöschungen und Zurücklegungen. — Vermög herabgelangter hohen Hofkanzley = Verordnungen vom 27. Juny, 3., 11., 12., 14. July, 9. und 13. d. M., Geschäftszahlen 14888, 15593, 16469, 16546, 16547, 18746 und 18976, wird hiermit Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Erstens. Hat Franz Kienesberger das ihm mit allerhöchster Entschliesung vom 17. May v. J., auf eine Verbesserung in der Verfertigung elastischer Männerhalsbinden für die Dauer von zwey Jahren erhaltene Privilegium zurückgelegt. — Zweytens. Hat die k. k. allgemeine Hofkammer die Entscheidung der österreichischen Regierung, da nach dem Ausspruche der competenten technischen Behörde die Verfertigung der Männer-Fingerhüte ohne Löhung, bereits vor Ausstellung des Certificates an Ernst Hager, sowohl durch den Druck bekannt war, als auch durch den Druck bekannt war, eine besondere Methode dieser Verfertigung aber in der von Hager eingelegten Beschreibung nicht angegeben ist, und da ferner der Zusatz von Wispmuth zu der gewöhnlichen für den innern Ueberzug der Fingerhüte bestimmten Metallmischung für keine Verbesserung im Sinne des 27. §. Lit. c., gelten kann, wodurch das dem Hager in den gedachten Bezeichnungen am 26. December 1826 verliehene 5jährige Privilegium für erloschen erklärt wurde, bestätigt. — Drittens. Haben die k. k. privilegierten Großhändler Reyer und Schick, auf das ihnen mit allerhöchster Entschliesung vom 19. November 1821 verliehene, und unterm 14. Hornung 1827 auf weitere zwey Jahre verlängerte Privilegium auf eine neue Zucker = Raffinerie = Methode Verzicht geleistet. — Viertens. Hat die Niederösterreichische Regierung über eine Beschwerde, die von Seite des hiesigen Branntweiner = Mittels gegen den Bestand des von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 6. April 1823, dem Joseph Knezaurek und Ernest Franz Steiner, auf die Erfindung einer neuen Methode zur Erzeugung von Branntwein, Spiritus, Liqueur, u. s. w. verliehenen 5jährigen Privilegiums erhoben, und worin die Neuheit der angeblichen Erfindung bestritten wurde, eine nähere Untersuchung veranlaßt, und

in Folge des sich ergebenden Resultates erkannt, daß die dem gedachten Privilegium zum Grunde liegende Erfindung nur in Rücksicht des doppelten Verfahrens im Destillir = Apparate zur Erzeugung eines luftleeren Raumes, um bei niedriger Temperatur destilliren zu können, für neu erkannt, sohin das Privilegium selbst nur in gedachter Beziehung aufrecht erhalten werden könne. — Knezaurek und Steiner haben sich mit dieser beschränkenden Bestimmung zufrieden gestellt, das Privilegium selbst aber, in so ferne das als aufrecht erkannt wurde, an einen sichern Vincenz Strand übertragen. Diesem Strand haben nun Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 2. d. M., auf einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer, die von ihm ange suchte Verlängerung seines vom Joseph Knezaurek und Ernest Steiner übernommenen Privilegiums auf weitere Dauer von Einem Jahre zu bewilligen geruhet. — Fünftens. Haben Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 17. d. M. dem Prager Spenglermeister, Franz Kautschel, die von ihm ange suchte Verlängerung seines unterm 20. July 1823, auf die Entdeckung von Laternen mit parabolischen Reverbern erwirkten 5jährigen Privilegiums auf die weitere Dauer von zwey Jahren, allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Sechstens. Da nach der Aeußerung der Sachverständigen der Branntwein = Apparat des August Berthold so wie er in der versiegelt eingeleiteten Beschreibung dargestellt ist, sich von demjenigen Apparate, auf welchen das dem Anton Kalsner, am 29. December 1822, für die Dauer von fünf Jahren verliehene Privilegium bestand, in keiner Hinsicht unterscheidet, so fand die k. k. allgemeine Hofkammer, laut Note vom 20. d. M. das 5jährige Privilegium, welches August Berthold mit allerhöchster Entschliesung vom 16. August 1824 auf die angebliche Erfindung seines gedachten Apparates erhalten, und an Wenzel Ludwig Bauer abgetragen hat, in Folge eines Anspruches der hiesigen Branntweiner = Innung übereinstimmend mit dem Erkenntnisse der Niederösterreichischen Regierung, wegen des Mangels der Neuheit des Gegenstandes für ungültig zu erklären. — Siebentens. Bei der Verhandlung über den Einspruch des Hutmachermittels von Wien, gegen die Gültigkeit desjenigen Privilegiums, welches mit allerhöchster Entschliesung vom 17. May d. J. dem Aloys Kaiser und dem Engelbert Hödl auf eine Verbesserung in der Zubereitung der Hü-

te für die Dauer von drey Jahren verliehen worden ist, hat die competente technische Behörde die Aeußerung abgegeben, daß sich der Gegenstand des Privilegiums laut des Inhaltes der Beschreibung: 1. auf die Beimischung der Katzenhaare, dann 2. auf die Anwendung der Ochsensalbe und des Flöhsaamens zum Steifen beziehe, daß aber das letztere Verfahren schon vor Ausfertigung des Certificates in gedruckten Werken beschrieben worden sey. — Dieser Aeußerung zu Folge fand die k. k. allgemeine Hofkammer das fragliche Privilegium rüchlich des zweyten Theiles wegen des Mangels der Neuheit für ungünstig zu erklären. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 28. August 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Schneditz,
k. k. Subernialrath u. Protomedicus.

Z. 1242. (1) ad Gub. Nr. 20603.
Gubernial-Verlautbarung.

Es wird hiemit die Competenz um den zweyten Plankellischen Stiftungsplatz, im jährlichen Ertrage von 28 fl. 48 kr. E. M. ausgeschrieben. — Zu dieser Stiftung sind studierende Bürgersöhne aus der Stadt Stein, und bey deren Ermanglung aus der Stadt Laibach, auf die Dauer von Fünf Jahren berufen. — Der Präsentator zu dieser Stiftung ist der a. h. Landesfürst. — Diejenigen Studierenden, welche diese Stiftung zu erlangen wünschen, haben daher ihre mit dem Tauffcheine, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, so wie auch mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestralprüfungen belegten Gesuche bis letzten November l. J. bey dieser Landesstelle so gewiß einzureichen, als man auf später einlangende oder auf oben gezeigte Art nicht instruirte Gesuche keinen Bedacht nehmen wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 19. September 1828.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1239. (1) Nr. 161. St. G. V.

Versteigerungs-Kundmachung.
Die Veräußerung des Truentenstifts-Beneficiums betreffend. — Von der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Commission der Provinz Oesterr. ob der Enns, wird hiemit eröffnet, daß die zum ob der ennsischen Religionsfonde eingezogene Truentenstiftung, nächst Steyer im Traunkreise, in Folge hohen Staatsgü-

ter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decrets, vom 4. July l. J., Z. 426, den 28. October 1828, im Rathssaale des hierortigen kaiserl. königl. Regierungs-Gebäudes der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und an den Bestbieter unter dem Vorbehalte der Bestätigung der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, verkauft werden wird. — Die feilgebotene Stiftung, welche als ein selbstständiges Dominium bey der ob der ennsischen Landtafel inliegt, besteht in dem Bezuge der jährlichen Geldgaben von 31 Grundunterthanen in einem unveränderlichen Betrage pr. 180 fl. 50 kr.; des Natural-, Getreid- und Küchen-dienstes mit 2 Mezen, 1 1/4 Maßl Weizen, 46 Mezen, 12 1/5 Maßl Korn, 1 Mezen, 3 1/4 Maßl Gerste, 66 Mezen, 9 3/5 Maßl Haber, 40 Reisten Haar, 2 Lämmer, 6 Stück Gänse, 21 Stück Hühner und 200 Stück Eyer; des ganzen Feldzehentes auf 120 18/64 Joh Aecker, der Winkelfteuer von jedem Inwohner eines Unterthans; der 10percentigen Laudemial-Gebühren vom liegenden Vermögen bey Besitzveränderungen unter Lebenden, und des 10percentigen Mortuars vom rein verbleibenden Mobilar- und Real-Vermögen bey Todfalls-Verhandlungen; des herkömmlichen Sterbhauptes pr. 10 fl. bey 21 Unterthanen; endlich der adeligen Richteramts-, Grundbuchs- und Justiz-Taxen. — Als Ausrufspreis ist nunmehr nach dem Durchschnitt der Ergebnisse der in den letzteren Jahren in die Religionsfonds-Kasse rein eingeflossenen und nach dem jedesjährigen Gelddurchschnitts-Curse auf Conventions-Münze reducirten baren Geld-Abfuhren die Summe ausgemittelt worden mit 6000 Gulden Conventions-Münze, d. i. Sechszehntausend Gulden Conv. Münze. — Zum Ankaufe dieses Dominiums wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und Jenem, der in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt die mit Circularverordnung, addo. 27. April 1818, der Regierung kundgemachte allerhöchste bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer bey der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen wil, hat sich vorläufig mit einer rechtsbindigen, auf diesen Act lautenden Vollmacht seines Commitenten auszuweisen, nebst- bey aber hat jeder Licitant den zehnten Theil

des Ausrufspreises mit 600 fl., sage: Sechshundert Gulden Conv. Münze, als Caution gleich bey der Versteigerung zu Handen der Commission entweder bar oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsbefehle beyzubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Bestbieter für den Fall der Ratification des Verkaufes in den Kaufschilling bey dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber wird sie sogleich nach beendeter Licitation, so wie dem Bestbieter, wenn die Ratification nicht erfolgt, nach geschäheener Verweigerung derselben zurückgestellt. — Der Käufer hat übrigens den Kaufschilling, wenn er denselben nicht sogleich ganz erlegen wollte, zur Hälfte binnen 4 Wochen nach der herabgelangten Ratification noch vor der Gutsübergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Dominium in erster Priorität versichert, mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Raten bezahlen. — Die umständliche Gutsbeschreibung, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise, und die näheren Verkaufs-Bedingnisse können bey der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Administration täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Von der k. k. ob der ennsischen Staatsgüter-Verkaufungs-Commission. Linz am 12. September 1828.

Michael Höger,
k. k. Regierungs-Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1249. (1) Nr. 9625.

K a n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der Bestellungen der Rauchfangkehrer-Arbeiten in dem Straßhause, dann Lycealgebäude, dann in dem Bürgerspitale, in dem Kranken- oder Civil-Spitale, und in dem Scharfrichtershause, hat das hochlöbliche k. k. Gubernium mit hoher Verordnung vom 11. dieses, Zahl 8582, eine neuerliche Minuendo-Versteigerung auf zwey nacheinander folgende Militär-Jahre, nämlich: für den Zeitraum vom 1. November 1828, bis 1. November 1830 anzuordnen,

zum Ausrufe folgende jährliche Fiscal-Preise, und zwar: für das Straßhaus 62 fl. 47 kr., für das Lycealgebäude 26 fl. 30 kr., für das Bürgerspital 12 fl., für das Kranken- oder Civil-Spital 20 fl., endlich für die Scharfrichterswohnung 2 fl. 30 kr. festzusetzen befunden. — Diese Versteigerung wird am 9. k. M. October, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Welches mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen Rauchfangkehrermeister, welche diese Arbeiten zu übernehmen Lust haben, sich bey dieser obigen Minuendo-Versteigerung einfinden sollen, übrigens können die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden. —

K. K. Kreisamt Laibach am 29. September 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1241. (1) Nr. 5961.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Bernhard Ritter v. Gasperini, als Vertreter seines minderjährigen Sohnes Friedrich v. Gasperini, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. August 1828 zu Laibach verstorbenen Frau Anna v. Gasperini, gebornen Freyinn v. Rutschland, die Tagsatzung auf den 3. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. September 1828.

Z. 1230 (2) Nr. 5849.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Tertnik, im eigenen Namen, und als Vormünderinn ihrer minderjährigen Kinder Elisabeth, Maria und Margaretha Tertnik, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. August 1828 verstorbenen Matthäus Tertnik, die Tagsatzung auf den 29. October d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer

mer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 17. September 1828.

Z. 1231. (2) Nr. 5792.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz v. Garzerolli, Inhaber des Gutes Gazarollhof in Innerkrain, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf das Gut Trilleg lautenden, angeblich in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheines, ddo. 10. September 1809, Nr. 779, pr. 96 fl. 22 1/2 S. Z., à 6 pEt., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Wittstellers, Herrn Franz v. Garzerolli, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 17. September 1828.

Z. 1222. (3) ad Nr. 20826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gegeben, daß bey demselben eine Criminal-Actuärs-Stelle, mit dem Gehalte von jährlichen 600 fl. W. W., in Erledigung gekommen sey. Es haben demnach Jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre besetzten Gesuche längstens binnen 4 Wochen vom Tage als dieses Edict zuerst in der Laibacher Zeitung erscheint, an gerechnet, nach Weisung des Hofd., vom 17. December 1819, Nr. 1638, bey dieser Stelle einzureichen, und sich darin zu äußern, ob sie mit einem und welchem Individuum dieser Stelle verwandt oder verschwägert sind.

Laibach den 9. September 1828.

Aemliche Verlautbarungen.

Z. 1227. (2) Nr. 3007.

Licitations- und Kundmachung.
Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die den beiden Kassedienern im

Militärjahre 1829 gebührenden Mäntel, im Wege der öffentlichen Minuendo-Licitation beschafft werden.

Die Licitation wird in dem Amtlocalle des k. k. Provinzial-Zahlamtes, im Landhause am 10. October l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, abgehalten werden. Alle jene Tuchhändler und Professionisten, welche die Beistellung gedachter zwey Kleidungsstücke zu übernehmen geneigt seyn sollten, werden zu der am obbestimmten Tage abzuhaltenden Licitation mit dem Beysatze zu erscheinen eingeladen, daß dem Mindestbietenden die Ablieferung nach eingelangter hoher Ratification überlassen werde.

Laibach am 25. September 1828.

Z. 1199. (2) Kundmachung. Nr. 4289.

Zur Verpachtung des städtischen Tuch-, Loden- und Leinwand-Maserey-Gefälles, für die Dauer von drey nacheinander folgenden Jahren seit 1. November d. J., wird die Versteigerung am 11. October Vormittag um 9 Uhr auf dem Rathhause mit dem Beysatze bestimmt, daß zum Ausrufspreise der bisherige Pachtbetrag pr. 108 fl. angenommen wird, und die übrigen Pachtbedingnisse in dem Expedite des Magistrates täglich eingesehen werden können.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 16. September 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1243. (1) ad Exh. Nr. 590.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senoferssch in Innerkrain wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Mathias Dolenz in Rosenegg, in die executive Feilbietung der, dem Martin Koffou zu Prewald, gehörigen, in zwey Häusern zu Prewald und mehreren Grundstücken bestehenden, gerichtlich auf 16385 fl. G. W. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 572 fl. 30 kr., gewilliget, und die Tage zur Abhaltung derselben auf den 20. October, 17. November, und 22. December d. J., jedesmal Früh um 9 Uhr, im Orte Prewald, mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten einzeln bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Beysatze eingeladen werden, daß die Schätzung und Licitationsbedingnisse hier täglich eingesehen werden können.

Bez. Gericht Senoferssch den 20. August 1828.